



Rahmenvertrag

über **Englischkurse im Vereinigten Königreich (UK) für Lehrende an deutschen Hochschulen** - Vergabe-Nr. 100/2026:

zwischen dem

Deutschen Akademischen Austauschdienst e.V. (DAAD)

Kennedyallee 50

D-53175 Bonn

- im Folgenden „**Auftraggeber**“ oder „**DAAD**“ genannt -

und

- im Folgenden „**Auftragnehmer**“ genannt -

- beide im Folgenden „**Parteien**“ genannt -



Inhalt

Präambel	3
§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Leistungen des Auftragnehmers und Änderung/Anpassung	3
§ 3 Vertragsbestandteile	3
§ 4 Einstufung.....	3
§ 5 Vorhaltepflcht, Mindest- und Höchstabnahmemenge	4
§ 6 Weitere Vertragspflichten beider Parteien und zugehörige Termine	5
§ 7 Ausschließlichkeit	6
§ 8 Vergütung.....	6
§ 9 Anpassung der Vergütung	6
§ 10 Ausführungsbestimmungen Mindestlohngesetz / Tarifvertragsgesetz	7
§ 11 Vertragslaufzeit.....	7
§ 12 Gewährleistung, Haftung und Haftungsbeschränkung.....	7
§ 13 Versicherung.....	7
§ 14 Datenschutz	7
§ 15 Geheimhaltungspflicht	8
§ 16 Kündigungsrechte des Auftraggebers	8
§ 17 Zurückbehaltungsrechte	8
§ 18 Änderungen, Abtretung.....	9
§ 19 Salvatorische Klausel.....	9
§ 20 Anwendbares Recht und Gerichtsstand	9



Präambel

Der Auftragnehmer hat in dem unter der Vergabe-Nr. 100/2026 durchgeführten Vergabeverfahren den Zuschlag erhalten. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist der Vertrag durch Zuschlagserteilung geschlossen worden. Diese Vertragsurkunde dient lediglich urkundlichen Zwecken.

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung von Intensivsprachkursen für Englisch in der Lehre für ca. 70 Teilnehmende, Lehrende an deutschen Hochschulen, pro Jahr inklusive kulturellem und landeskundlichem Rahmenprogramm einschließlich der Vermittlung einer Unterbringung (Homestay) oder der Unterstützung bei der Hotelsuche der Kursteilnehmenden vor Ort sowie die Teilnehmendenbetreuung vor Ort. Die konkrete Art, Dauer sowie weitere relevante Details des jeweiligen Sprachkurses ergeben sich aus dem Einzelauftrag.

§ 2 Leistungen des Auftragnehmers und Änderung/Anpassung

- (1) Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen, insbesondere Schulungs- und Rahmenprogrammleistungen zu den Bedingungen dieses Vertrages. Er sichert zu, die von ihm angebotenen Leistungen gemäß seinem didaktischen Konzept und seinem Betreuungskonzept einzuhalten und umzusetzen.
Er sichert gleichermaßen zu, die angebotene Qualität der Infrastruktur der Schulungsräume während der gesamten Vertragsdauer aufrechtzuhalten.
- (2) Sollten aus Sicht des Auftragnehmers Änderungen oder Anpassungen an den Konzepten oder bei der Unterbringung erforderlich sein, so hat er dies dem Auftraggeber frühzeitig mitzuteilen und zu begründen. Die Anpassung-/Änderung hat kostenneutral zu erfolgen. Der Auftraggeber prüft den Änderungs-/Anpassungsbedarf und teilt dem Auftragnehmer mit, ob er der Änderung oder Anpassung zustimmt. Der Auftraggeber wird seine Zustimmung nicht unbillig verweigern. Die Regelung zur Preisanpassung nach § 9 bleibt unberührt.

§ 3 Vertragsbestandteile

- (1) Für die Vertragsdurchführung gelten in absteigender Reihenfolge folgende Regelungswerke:
 - a) Eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung
 - b) Der Text dieses Rahmenvertrags
 - c) Der Inhalt des Einzelauftrags
 - d) Die Leistungsbeschreibung
 - e) Die Vergabeunterlagen im Übrigen
 - f) Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
 - g) Das Angebot des Auftragnehmers, insb. Leistungskatalog und Preistabelle
- (2) Soweit durch Bieterfragen und deren Beantwortung die o.g. Dokumente angepasst wurden, gilt die entsprechend angepasste Form. Im Fall von Widersprüchen und Unklarheiten zwischen den o.g. Regelungswerken gilt die Regelung des hierarchisch vorrangigen Regelungswerks.

§ 4 Einstufung

- (1) Die Beauftragung des Auftragnehmers mit der Durchführung von Einstufungstests erfolgt über einen Einzelauftrag. Der Auftraggeber füllt dazu das Formular aus und übersendet dieses dem Auftragnehmer in Textform nach § 126b BGB. Zum Abruf ist der Auftraggeber verpflichtet, sofern er 2 oder mehr Anmeldungen bis zum Ablauf der Anmeldefrist für

Teilnehmende insgesamt erhalten hat und nicht absehbar ist, dass Reisebeschränkungen der Durchführung des Kurses entgegenstehen.

- (2) Für die Leistung „Einschätzung der Sprachkenntnisse“ verlangt der Auftragnehmer kein Entgelt. Der Auftraggeber ist nach Abschluss des Einstufungstests jedoch verpflichtet, so viele Durchführungen von Kursen abzurufen bzw. um Angebote hierzu zu bitten, wie zur Abdeckung der Personen, für die ein Einstufungstest abgerufen wurde, notwendig ist. Diese Pflicht besteht insoweit nicht, wie eine vollständige Abdeckung es erforderlich machen würde, Kurse mit weniger als 6 Teilnehmenden durchzuführen. In diesem Fall kann der Auftragnehmer auf die Beauftragung der Kurse verzichten, die weniger als 6 Teilnehmende haben würden.
- (3) Kann der Auftragnehmer anhand der Anzahl der Personen, denen eine Einstufung bzw. eine schriftliche Einschätzung ermöglicht werden soll, erkennen, dass deren Abdeckung Kapazitäten erfordern wird, die über die vorzuhaltenden Kurse und über seine aktuelle Kapazität hinausgehen, teilt er dies dem Auftraggeber mit Bestätigung des Abrufs mit.
- (4) Der Auftragnehmer bestätigt den Abruf unverzüglich und lädt die Teilnehmenden nach Abruf via E-Mail zur Durchführung eines niedrigschwelligen Einstufungstests bzw. einer schriftlichen Einschätzung der Sprachkenntnisse ein. Die Teilnehmenden haben diesen selbstständig bis zur sich aus dem Einzelauftrag ergebenden Frist zu erledigen. Die Ergebnisse entscheiden über die Einteilung in den „Einsteiger“ oder „Vertiefungskurs“. Teilnehmende, die den Test nicht bis zur Frist bewältigen, werden grundsätzlich in die Kategorie „Einsteiger“ eingeteilt. Der Auftragnehmer hat die Auswertung sicherzustellen, die Ergebnisse sind den Teilnehmenden unverzüglich ergebenden Frist mitzuteilen.
- (5) Der Einstufungstest beziehungsweise die schriftliche Einschätzung der Sprachkenntnisse ist so zu gestalten, dass eine ortsunabhängige Durchführung mit üblicher, weit verbreiteter Verbraucher-IT-Hardware möglich ist. Die technischen Anforderungen dürfen keine speziellen, außergewöhnlichen oder für die breite Mehrheit unüblichen Geräte oder Software voraussetzen.

§ 5 Vorhaltepflcht, Mindest- und Höchstabnahmemenge

- (1) Es werden die im Einzelauftrag jeweils festgehaltenen Kurstermine vereinbart. Der Auftragnehmer hat zu allen Anfangsterminen mindestens 1 Kurs für jedes Niveau nach Abruf zu erbringen. Termine im Verlängerungszeitraum gelten nur, wenn keine rechtzeitige Kündigung erfolgt (vgl. § 11).
- (2) Die Parteien können einvernehmlich jederzeit abweichende Termine vereinbaren. Der Auftraggeber hat einen Anspruch auf Verschiebung der Kurstermine innerhalb des Monats März bzw. des Monats September. Wünscht der Auftragnehmer eine Verschiebung innerhalb dieser Zeiträume, wird der Auftraggeber seine Zustimmung nicht unbillig verweigern.
- (3) Die Beauftragung des Auftragnehmers mit der Durchführung der Kurse erfolgt über einen Einzelauftrag. Der Auftraggeber füllt dazu das Formular aus und übersendet dieses dem Auftragnehmer in Textform nach § 126b BGB.
- (4) Mit der Beauftragung der Kurse teilt der Auftraggeber mit, ob er aufgrund großer Nachfrage um das Angebot für jeweils einen weiteren Kurs zu den gleichen Terminen und Konditionen bittet. Der Auftragnehmer hat innerhalb der sich aus der Anfrage des Auftraggebers enthaltenden Frist den Einzelauftrag über die vorzuhaltenden Kurse zu bestätigen und mitzuteilen, ob er der Bitte nach dem Angebot zusätzlicher Kurse entsprechen kann. Hierzu ist er verpflichtet, wenn entsprechende Kapazitäten bestehen.
- (5) Der Auftraggeber kann auch um ein Angebot für Sprachkurse zu anderen Terminen zu den gleichen Konditionen bitten. Dies erfolgt unter Verwendung des Formulars in Anlage 3b. Sollte die Zahl der Kurstage von der Zahl 5 abweichen, wird die Vergütungshöhe nach der

sich aus dem Preisblatt ergebenden Formel (Anzahl der beauftragten Tage * Pauschalpreis / 5) berechnet.

- (6) Der Auftraggeber hat die sich aus der Anfrage beziehungsweise dem Einzelauftrag ergebende Frist einzuhalten. Der Auftragnehmer hat innerhalb der in der Anfrage festgelegten Frist mitzuteilen, ob er der Bitte um ein Angebot zusätzlicher Kurse entsprechen kann. Hierzu ist er verpflichtet, sofern entsprechende Kapazitäten vorhanden sind.
- (7) Dem Auftragnehmer können je nach seiner Kapazität insgesamt bis zu max. 100 Plätze pro Jahr über einen Einzelabruf zugeteilt werden. Ein Anspruch auf Zuteilung besteht nicht. Es wird keine Mindestabnahmemenge festgelegt.

§ 6 Weitere Vertragspflichten beider Parteien und zugehörige Termine

- (1) Der Auftragnehmer erstellt unmittelbar nach Auftragserteilung in Absprache mit dem Auftraggeber eine Übersicht mit allen relevanten inhaltlichen und organisatorischen Informationen zu den Intensiv-Sprachkursen sowie zu landesspezifischen Hinweisen, die der Auftraggeber zur Veröffentlichung des Kurses auf der iDA-Website benötigt. Diese Übersicht wird vom Auftragnehmer bei Bedarf aktualisiert.
- (2) Der Auftraggeber führt nach der Durchführung eines Kurses eine Kursevaluation durch, deren Inhalte er unmittelbar nach Auftragserteilung mit dem Auftragnehmer abstimmt. Die Ergebnisse der Evaluation müssen dem Auftragnehmer spätestens sechs Wochen nach dem Kurs zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Benennung
 - a. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer unverzüglich, sobald diese vorliegen, spätestens jedoch eine Woche vor dem jeweils frühesten Kursbeginn die relevanten Daten der anzumeldenden Teilnehmenden mit. Die Leistungspflicht des Auftragnehmers besteht unabhängig von dieser Mitteilung, sofern sie von ihr nicht abhängig ist.
 - Name
 - Anrede
 - Herkunftsland, falls nicht Deutschland
 - Institutionszugehörigkeit, soweit bekannt
 - Funktionsbeschreibung
 - E-Mail-Adresse
 - b. Der Auftraggeber ist berechtigt, einen bereits benannten Teilnehmenden vor Kursbeginn durch Benennung eines Ersatzkandidaten gegenüber dem Auftragnehmer in Textform nach § 126b BGB jederzeit auszutauschen.
- (4) Für die Betreuung benennt der Auftragnehmer spätestens sechs Wochen vor Kursbeginn eine Ansprechperson und übermittelt deren Kontaktdaten dem Auftraggeber (DAAD). Den angemeldeten Teilnehmenden werden die Kontaktdaten der Ansprechperson unverzüglich mitgeteilt, sobald die Anmeldefrist angelaufen ist.
- (5) Der Auftragnehmer hat Teilnehmende, die ein Visum benötigen, durch die Bereitstellung eines Visa-Leitfadens sowie durch individuelle Beratung bei der Visabeschaffung zu unterstützen. Die Visa-Leitfäden sind spätestens bis zu dem im Einzelauftrag festgelegten Termin oder nach individueller Absprache mit dem Auftraggeber bereitzustellen. Alle Kosten im Zusammenhang mit der Beschaffung des Visums sind nicht vom Auftragnehmer zu tragen.
- (6) Der Auftragnehmer hat die Kursteilnehmenden auf die Möglichkeiten von Unterkünften in Gastfamilien (Homestays) sowie auf Hotelzimmer hinzuweisen.
- (7) Der Auftragnehmer verpflichtet sich ein (interaktives) digitales, datenschutzkonformes Lernmanagementsystem für die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der

einzelnen Kurse zu nutzen. Dafür muss sich mindestens eine vom Auftragnehmer benannte Person, die für die organisatorische Kursbetreuung zuständig ist, auf der Plattform registrieren. Auch eine vom Auftraggeber benannte Person muss Zugang zu den für die Kurse relevanten Bereichen der Lernplattform erhalten. Für jeden Kurs wird zum sich aus der Anlage ergebenden Termin jeweils ein virtueller Kursraum angelegt, in dem alle notwendigen Materialien (z.B. Vorabinformationen zum Kurs, zur Anreise etc.) sowie nachbereitende Informationen (z.B. zusätzliche Materialien) hinterlegt werden können. Das Lernmanagementsystem soll auch für die Begleitung des Kurses genutzt werden, so können z.B. zusätzliche Lehrmaterialien etc. online gestellt werden.

- (8) Am Morgen des ersten Unterrichtstages, vor Kursbeginn, organisiert der Auftragnehmer ein Auftakt- bzw. Orientierungstreffen, bei dem die Kursteilnehmenden die Gegebenheiten vor Ort (insbesondere Campus, Umgebung, Verpflegungsmöglichkeiten und Anbindung) kennenlernen.

§ 7 Ausschließlichkeit

Der Auftraggeber sichert zu, seinen Bedarf an Sprachkursen für die Zielgruppe der Lehrenden, denen ein Sprachkursangebot in Großbritannien gemacht werden soll, bis zur Ausschöpfung des Rahmenvertragshöchstwerts oder, falls dies früher eintritt, dem Ende der Vertragslaufzeit ausschließlich über den Auftragnehmer zu decken.

§ 8 Vergütung

- (1) Der Auftraggeber zahlt dem Auftragnehmer die vereinbarten Pauschalpreise gemäß Preistabelle pro durchzuführenden Kurs (Kursgebühr).
- (2) Die Zahlung erfolgt jeweils, nachdem der Auftragnehmer eine ordnungsgemäße Rechnung gestellt hat. Aus der Rechnung müssen mindestens folgende Informationen hervorgehen: Kursart, Kursbeginn, Unterrichtseinheiten, Anzahl Teilnehmende, Standort, Kursgebühr. Die Rechnung kann frühestens nach Abschluss des Kurses eingereicht werden.
- (3) Die Rechnung muss neben der Umsatzsteueridentifikationsnummer des DAAD (DE 1222 76 332), bei Umsatzsteuerpflicht des Auftragnehmers, auch dessen Steuernummer bzw. Umsatzsteueridentifikationsnummer enthalten. Ist der Auftragnehmer Unternehmer, hat er eine Unternehmerbescheinigung der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.
- (4) Der DAAD ist verpflichtet, die Umsatzsteuer gemäß § 13b UStG (Reverse-Charge-Verfahren) an die zuständigen Finanzbehörden in Deutschland abzuführen. Die Rechnung an den DAAD ist daher netto, das heißt ohne Ausweis der britischen Umsatzsteuer (sofern anwendbar), zu stellen.
- (5) Der Auftraggeber ist berechtigt, einen Kurs bis zu **4 Wochen** vor Kursbeginn kostenfrei abzusagen, falls der Kurs aufgrund mangelnder Teilnehmerzahl und/oder Reisebeschränkungen nicht zustande kommt. Bei kurzfristigeren Absagen zahlt der Auftraggeber die Ausfallkosten des Auftragnehmers, die nachzuweisen sind, höchstens jedoch bis zu der Kursgebühr. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

§ 9 Anpassung der Vergütung

Bei den Pauschalpreisen handelt es sich um Festpreise. Preiserhöhungen sind im ersten Jahr der Vertragslaufzeit ausgeschlossen. Nach Ablauf von einem Jahr sind Preiserhöhungen in Bezug auf die Kursgebühren zum 01.04. eines Jahres möglich, sofern diese auf gestiegenen, beim Auftragnehmer geltenden Tariflöhnen beruhen. Die Tariflohnerhöhungen kann der Auftragnehmer nach Offenlegung der Kalkulation an den Auftraggeber weitergeben. Eine



Preiserhöhung darf jedoch maximal 8% des letzten Gesamtpreises (d.h. Summe Kursgebühr) betragen.

§ 10 Ausführungsbestimmungen Mindestlohngesetz / Tarifvertragsgesetz

Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten, die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder nach dem Tarifvertragsgesetz für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Er hat seine Unterauftragnehmer entsprechend zu verpflichten.

§ 11 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag beginnt am 18. Mai 2026 und läuft zunächst bis zum 17. Mai 2027. Der Vertrag verlängert sich fünfmal um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht vom Auftraggeber spätestens sechs Monate vor Vertragsende schriftlich ordentlich gekündigt wird. Er endet spätestens mit Ablauf des 17. Mai 2032, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Ist ein Einzelabruf vor Vertragsende erfolgt, werden die aufgrund des Einzelabrufs geschuldeten Leistungen auch nach Vertragsende ausgeführt, wenn dies auf der Grundlage des Einzelabrufs erforderlich ist.

§ 12 Gewährleistung, Haftung und Haftungsbeschränkung

- (1) Gewährleistung und Haftung richten sich nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit sich nicht ein anderes aus diesem Vertrag ergibt.
- (2) Die Haftung des Auftragnehmers ist beschränkt auf einen Betrag in Höhe von 1,5 Mio. EUR.
- (3) Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist sowie bei einer Zusicherung oder Garantie.

§ 13 Versicherung

- (1) Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber unverzüglich nach Vertragsschluss nach, dass er über eine Haftpflichtversicherung verfügt, welche mindestens Sach- und Personen-, und Vermögensschäden abdeckt. Der Auftragnehmer wird diesen Versicherungsschutz bis zum Ende des Vertrags aufrechterhalten.
- (2) Die Kosten für eine etwaige Krankenversicherung der Kursteilnehmende tragen die Kursteilnehmenden selbst.

§ 14 Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich,
 - die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten, insb. die EU-DSGVO. Der Auftragnehmer darf die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten, insbesondere personenbezogene Daten nicht für andere Zwecke verarbeiten oder nutzen als zur Durchführung des Vertrags erforderlich.

- vor Leistungsbeginn einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung (AV) gem. Anlage 4 zu schließen.
 - nur Personal einzusetzen, das auf das Datengeheimnis sowie etwaige anwendbare Vorschriften aus den Datenschutzgesetzen der Länder verpflichtet und in die Schutzbestimmungen dieser Bestimmungen eingewiesen wurde.
 - Erfüllungsgehilfen nur dann mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu betrauen, wenn diese sich zuvor schriftlich in gleicher Weise wie der Auftragnehmer zur Einhaltung der vorgenannten Absätze verpflichtet haben.
- (2) Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- (3) Personenbezogene Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn der Grund für ihre Verarbeitung weggefallen ist. Unabhängig davon sind sämtliche personenbezogenen Daten bei Beendigung dieses Vertrags dem Auftraggeber auf dessen Verlangen zu übergeben oder unverzüglich zu löschen.

§ 15 Geheimhaltungspflicht

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Informationen und Daten, die den Auftraggeber betreffen und ihm im Verlaufe der Erfüllung und Durchführung des Vertragsverhältnisses bekannt werden, an Dritte weder weiterzugeben noch sonst zugänglich zu machen.
- (2) Keine Dritten in diesem Zusammenhang sind lediglich in jedem Einzelfall ausdrücklich zur Geheimhaltung verpflichtete Mitarbeiter, sonstige Erfüllungs- und Verrichtungshilfen sowie Subunternehmer des Auftragnehmers, wenn und soweit sie für die Tätigkeit Zugang zu den Informationen und Daten benötigen.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, erlangte Daten und Informationen ausschließlich im Rahmen des Vertragsverhältnisses zu dem sich aus dem Vertrag ergebenden Zweck zu nutzen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch nach Beendigung des Vertrages fort.

§ 16 Kündigungsrechte des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise außerordentlich zu kündigen, wenn der Auftragnehmer
- a) im Vergabeverfahren falsche Angaben gemacht hat,
 - b) entgegen seinem Angebot eine Mindestanforderung nachweislich nicht erfüllt,
 - c) ein Konzept nicht so, wie angeboten, umsetzt,
 - d) einen Kurs, zu dessen Durchführung er verpflichtet war, nicht durchführen kann.
 - e) sonst schuldhaft gegen seine Pflichten aus diesem Vertrag verstößt.
- (2) Die Kündigung setzt voraus, dass der Auftragnehmer den Mangel zu vertreten hat und der Auftraggeber ihm vorher eine angemessene Frist gesetzt hat, den Mangel zu beheben, es sei denn, dass der Mangel bereits vor Vertragsbeginn vorhanden war. In diesem Fall hat der Auftragnehmer nachzuweisen, dass der Mangel vor Vertragsbeginn nicht vorhanden war oder er den Mangel nicht kannte und die Unkenntnis auch nicht zu vertreten hat.

§ 17 Zurückbehaltungsrechte

Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber bestreitet die zugrunde liegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt.



§ 18 Änderungen, Abtretung

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie seiner Bestandteile bedürfen der Schriftform. Die gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Keine Partei darf Ansprüche aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte abtreten. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen oder Regelungen in diesem Vertrag oder seiner Bestandteile unwirksam oder nichtig sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung, es sei denn, die Parteien vereinbaren eine rechtlich wirksame Bestimmung, die dem ursprünglich wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Regelungslücke.

§ 20 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen, und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bonn.

für den Auftraggeber

für den Auftragnehmer

Bonn, den

.....,den

.....

.....